



Ausgabe 166 – 13. Januar 2025

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 3	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management vom 13.01.2025
Seite 10	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management — dual vom 13.01.2025
Seite 17	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business mit Logistik und Außenwirtschaft vom 13.01.2025

Seite 24	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business mit Logistik und Außenwirtschaft — dual vom 13.01.2025
Seite 32	4. Änderungsordnung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre (2016) vom 13.01.2025
Seite 34	2. Änderungsordnung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre (2020) vom 13.01.2025
Seite 36	2. Änderungsordnung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre — dual (2020) vom 13.01.2025
Seite 38	1. Änderungsordnung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre (2022) vom 13.01.2025
Seite 40	1. Änderungsordnung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre — dual (2022) vom 13.01.2025
Seite 42	Impressum

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Digital Business Management
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 13.01.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 27.11.2024 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 08.01.2025, Az: 2025-01-08_Genehmigung_PO_IBS_DBM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Digital Business Management. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Digital Business Management sind mindestens 210 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 112 Semesterwochenstunden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule können semesterweise variieren und werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO bekanntgegeben. Zudem sind sie im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) Im Bereich der **Wahlpflichtmodule** ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt mindestens 40 Leistungspunkte erfolgreich zu belegen.

(3) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich wäre, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.

(4) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die nach Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen im Bachelorstudiengang Digital Business Management entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Digital Business Management entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

(1) Das 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester muss im Ausland absolviert werden.

(2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Das Praxissemester wird hochschuleitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.

- (4) Die Pflicht zur Gewinnung eines Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Gegenstand und Ziele der im Rahmen des Praxissemesters zu bearbeitenden Projekte und Aufgaben sind mit der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor abzustimmen. Die Studierenden haben den Vertrag für das Praxissemester der Betreuerin oder dem Betreuer zur Genehmigung nachzuweisen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.
- (5) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 6-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.
- (6) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (7) Der oder die Studierende hat einen Praxisbericht anzufertigen. Der Praxisbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.
- (8) Der Praxisbericht ist als Studienleistung von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (9) Wird ein Praxisbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praxisbericht wiederholt werden.
- (10) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme gemäß Absatz 6 sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 8.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird ab dem 5. Semester empfohlen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester bzw. im 6. Semester, sofern der Studiengang in der sechssemesterigen Studienverlaufsvariante studiert wird.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit, einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums, werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

- (4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.
- (5) Wird die Bachelorarbeit gemäß § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist keine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2025 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2-4 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management an der Hochschule Worms vom 09.08.2019, zuletzt geändert mit Ordnung vom 15.11.2021, außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2025 bereits in den Bachelorstudiengang Digital Business Management an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gestellt wird.
- (3) Wahlweise können Studierende, die den Bachelorstudiengang Digital Business Management an der Hochschule Worms vor Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung aufgenommen haben, einen Antrag auf Wechsel in die in Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester des jeweiligen Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich. Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbracht wurden, werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (4) Das Recht, nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 in der aktuellen Fassung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2029 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 13.01.2025

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Dirk Schilling

Anhang: Curriculum Digital Business Management– klassisch (B.A.)

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung	Prüfungs- nummer	Status	Sem ¹	CP		SWS	Prüfung	Prüfungsarten	Prüfungs- dauer (min)	SWS pro Semester						
												1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Coremodule IBA																		
BA_1100	Einführung BWL	Einführung BWL	1100	P	1	5		4	PL	K o. K + PA	120, -	4						
BA_1200	Operations Management	F&E, Beschaffung Produktion und Logistik	1200	P	3	5		4	PL	K	120			4				
BA_1300	Grundlagen Marketing	Grundlagen Marketing	1300	P	4	5		4	PL	K	120				4			
BA_1400	Externes Rechnungswesen	Buchführung Bilanzierung und Jahresabschluss	1401 1402	P	1 2	2,5 2,5	5	6	MTP	K K	90 90	3	3					
BA_1500	Investition & Finanzierung	Investition & Finanzierung	1500	P	3	5		3	PL	K	90			3				
BA_1600	Modernes Kostenmanagement	Modernes Kostenmanagement	1600	P	4	5		4	PL	K	120				4			
BA_1700	Volkswirtschaftslehre	Makroökonomie Mikroökonomie	1701 1702	P	1 2	2,5 2,5	5	4	MTP	K K	60 60	2	2					
Coremodule DBM																		
BA_2300	Einführung DBM	Einführung DBM	2300	p	1	5		3	PL	K	90	3						
BA_2310	Analytics I	Einführung in die Arbeit mit Daten	2310	P	1	5		3	PL	K	90	3						
BA_2320	Analytics II	Methods of Business Analytics	2320	P	2	5		3	PL	K o. HA o. PA	90, -, -		3					
BA_2330	Analytics III	Advanced Analytics and Visualization	2330	P	3	5		3	PL	K o. HA o. PA	90, -, -			3				
BA_2340	Big Data Analytics	Big Data Analytics	2340	P	3	5		2	PL	K o. PA	60, -			2				
BA_2350	Advanced Analytics & Business Intelligence	Advanced Analytics & Business Intelligence	2350	P	4	5		3	PL	K o. HA o. PA	90, -, -				3			
BA_2360	Selected Topics in the Digital Economy	Selected Topics in the Digital Economy	2360	P	6	5		3	PL	HA	-						3	
BA_2370	Design Thinking & Business Models	Design Thinking & Business Models	2370	P	2	5		5	PL	PA	-		5					
BA_2380	Transformation & Change Management	Transformation & Change Management	2380	P	4	5		3	PL	PA	-				3			
Transfermodule																		
BA_3000	Future Skills & Tools ⁴	Future Skills & Tools	3000	P	1	5		2	PL	K o. HA o. PA	60, -, -	2						
BA_3100	Prozess- und Changemanagement ⁴	Prozess- und Changemanagement	3100	P	2	5		2	PL	K o. HA o. PA	60, -, -		2					
BA_3200	Academic Writing & Critical Thinking	Academic Writing & Research Critical Thinking	3200	P	3	5		4	PL	HA	-			4				
BA_3300	Angewandte Managementtechniken ⁴	Unternehmensplanspiel International Project Management	3301 3302	P	4	2,5 2,5	5	4	MTP	PA PA	- -				4			
BA_3400	Business Leadership	Business Ethics Strategic Management	3401 3402	P	4	2,5 2,5	5	4	MTP	HA o. PA o. mP K	-, -, 20-30 60				4			

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung	Prüfungs- nummer	Status	Sem ¹	CP		SWS	Prüfung	Prüfungsarten	Prüfungs- dauer (min)	SWS pro Semester						
												1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Supportmodule																		
BA_4100	Mathematik	Mathematik	4100	P	2	5		4	PL	K	120		4					
BA_4200	Statistik	Statistik	4200	P	1	5		4	PL	K	120	4						
BA_4300	Intercultural Competence ⁴	Intercultural Competence: Navigating Cultures in Business	4300	P	3	5		4	PL	K o. HA o. PA	120, -, -			4				
BA_4400	Management Information Systems	Enterprise Systems E-Commerce	4401 4402	P	2	2,5 2,5	5	4	MTP	K + PA K	60, - 60		4					
Wahlpflichtmodule gem. § 6 Wahlpflichtfächer																		
	Wahlpflichtmodul I - VIII			WP	6 o. 7	5		4	PL ⁵	K o. HA o. PA	120, -, -							32
Praxismodule																		
BA_7000	Praxissemester ^{6,7}	Praxissemester	7000	P	5	30		-	SL	PB	-						x	
Bachelorarbeit																		
BA_8900	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit Abschlusskolloquium	8901 8902	P	7	12 3		-	MTP	-	- 20-30							x

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester

CP = Leistungspunkte (LP), SWS = Semesterwochenstunde(n)

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praxisbericht, o. = oder, + = und

- Haus- und Projektarbeiten werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

¹ = Angaben beziehen sich hier auf die 7-semesterige Studienverlaufsvariante inkl. Praxissemester im 5. Semester

² = Angebot im 3. Semester bei Studienstart im Wintersemester und im 4. Semester bei Studienstart im Sommersemester

³ = Angebot im 3. Semester bei Studienstart im Sommersemester und im 4. Semester bei Studienstart im Wintersemester

⁴ = wird in der 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

⁵ = In Ausnahmefällen kann im Wahlpflichtbereich statt PL auch MTP vorkommen. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geben entsprechend Auskunft.

⁶ = findet an einem 2. Lernort statt

⁷ = Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei diesen Modulen zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praxisbericht)

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Digital Business Management – dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 13.01.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 27.11.2024 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management - dual beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 08.01.2025, Az: 2025-01-08_Genehmigung_PO_IBS_DBM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang **Digital Business Management – dual**. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Digital Business Management – dual sind mindestens 210 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 100 Semesterwochenstunden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt folgende weitere Zugangsvoraussetzung: Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Digital Business Management – dual setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages der Studienrichtung International Business Administration (IBA) bzw. des Bachelorstudiengangs Digital Business Management – dual mit dem Kooperationspartner sowie einen gültigen Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag zwischen Kooperationspartner und Studierendem voraus. Dieser ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule können semesterweise variieren und werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO bekanntgegeben. Zudem sind sie im Modulhandbuch ausgewiesen.
- (2) Im Bereich der **Wahlpflichtmodule** ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte erfolgreich zu belegen.
- (3) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich wäre, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.
- (4) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die nach Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen im Bachelorstudiengang Digital Business Management - dual entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Digital Business Management - dual entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

- (1) Das 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester muss im Ausland absolviert werden.

- (2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Das Praxissemester wird hochschuleitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.
- (4) Die Pflicht zur Gewinnung eines Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Gegenstand und Ziele der im Rahmen des Praxissemesters zu bearbeitenden Projekte und Aufgaben sind mit der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor abzustimmen. Die Studierenden haben den Vertrag für das Praxissemester der Betreuerin oder dem Betreuer zur Genehmigung nachzuweisen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.
- (5) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 6-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.
- (6) Zu den praktischen Studienphasen zählen auch die Praxismodule im Unternehmen des Kooperationspartners während der vorlesungsfreien Zeit gemäß Anhang (Praxismodul I-VI).
- (7) Die aktive Teilnahme an den praktischen Studienphasen (Praxissemester und Praxismodule) ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (8) Über jede praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden jeweils ein Praxisbericht zu erstellen.
- (9) Der Praxisbericht über das Praxissemester ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.
- (10) Der Praxisbericht über ein Praxismodul ist bis zum Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule einzureichen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Abgabe, wird das Kooperationsunternehmen entsprechend in Kenntnis gesetzt.
- (11) Ein Praxisbericht ist als Studienleistung von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (12) Wird ein Praxisbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praxisbericht wiederholt werden.
- (13) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienphasen ist die aktive Teilnahme gemäß Absatz 7 sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 11.
- (14) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird ab dem 5. Semester empfohlen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester bzw. im 6. Semester, sofern der Studiengang in der sechssemestrigen Studienverlaufsvariante studiert wird.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit, einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums, werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Kooperationspartner festzulegen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.
- (6) Wird die Bachelorarbeit gemäß § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist keine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management - dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2025 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2-4 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management - dual an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 außer Kraft.

- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2025 bereits in den Bachelorstudiengang Digital Business Management - dual an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management - dual an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gestellt wird.
- (3) Wahlweise können Studierende, die den Bachelorstudiengang Digital Business Management - dual an der Hochschule Worms vor Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung aufgenommen haben, einen Antrag auf Wechsel in die in Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester des jeweiligen Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich. Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbracht wurden, werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.
- (4) Das Recht, nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Digital Business Management - dual an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 in der aktuellen Fassung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2029 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 13.01.2025

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
gez.
Prof. Dr. Dirk Schilling

Anhang: Curriculum Digital Business Management - dual B.A.

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung	Prüfungs- nummer	Status	Sem ¹	CP		SWS	Prüfung	Prüfungsarten	Prüfungs- dauer (min)	SWS pro Semester						
												1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Coremodule IBA																		
BA_1100	Einführung BWL	Einführung BWL	1100	P	1	5		4	PL	K o. K + PA	120, -	4						
BA_1200	Operations Management	F&E, Beschaffung Produktion und Logistik	1200	P	3	5		4	PL	K	120			4				
BA_1300	Grundlagen Marketing	Grundlagen Marketing	1300	P	4	5		4	PL	K	120				4			
BA_1400	Externes Rechnungswesen	Buchführung Bilanzierung und Jahresabschluss	1401 1402	P	1 2	2,5 2,5	5	6	MTP	K K	90 90	3	3					
BA_1500	Investition & Finanzierung	Investition & Finanzierung	1500	P	3	5		3	PL	K	90			3				
BA_1600	Modernes Kostenmanagement	Modernes Kostenmanagement	1600	P	4	5		4	PL	K	120				4			
BA_1700	Volkswirtschaftslehre	Makroökonomie Mikroökonomie	1701 1702	P	1 2	2,5 2,5	5	4	MTP	K K	60 60	2	2					
Coremodule DBM																		
BA_2300	Einführung DBM	Einführung DBM	2300	P	1	5		3	PL	K	90	3						
BA_2310	Analytics I	Einführung in die Arbeit mit Daten	2310	P	1	5		3	PL	K	90	3						
BA_2320	Analytics II	Methods of Business Analytics	2320	P	2	5		3	PL	K o. HA o. PA	90, -, -		3					
BA_2330	Analytics III	Advanced Analytics and Visualization	2330	P	3	5		3	PL	K o. HA o. PA	90, -, -			3				
BA_2340	Big Data Analytics	Big Data Analytics	2340	P	3	5		2	PL	K o. PA	60, -			2				
BA_2350	Advanced Analytics & Business Intelligence	Advanced Analytics & Business Intelligence	2350	P	4	5		3	PL	K o. HA o. PA	90, -, -				3			
BA_2360	Selected Topics in the Digital Economy	Selected Topics in the Digital Economy	2360	P	6	5		3	PL	HA	-						3	
BA_2370	Design Thinking & Business Models	Design Thinking & Business Models	2370	P	2	5		5	PL	PA	-		5					
BA_2380	Transformation & Change Management	Transformation & Change Management	2380	P	4	5		3	PL	PA	-				3			
Transfermodule																		
BA_3200	Academic Writing & Critical Thinking	Academic Writing & Research Critical Thinking	3200	P	3	5		4	PL	HA	-			4				
BA_3400	Business Leadership	Business Ethics Strategic Management	3401 3402	P	4	2,5 2,5	5	4	MTP	HA o. PA o. mP K	-, -, 20-30 60				4			
Supportmodule																		
BA_4100	Mathematik	Mathematik	4100	P	2	5		4	PL	K	120		4					
BA_4200	Statistik	Statistik	4200	P	1	5		4	PL	K	120	4						
BA_4400	Management Information Systems	Enterprise Systems E-Commerce	4401 4402	P	2	2,5 2,5	5	4	MTP	K + PA K	60, - 60		4					
Wahlpflichtmodule gem. § 6 Wahlpflichtfächer																		
	Wahlpflichtmodul I - VI			WP	6 o. 7	5		4	PL ⁵	K o. HA o. PA	120, -, -							24

Modul-	Modul	Veranstaltung		Status	Sem ¹	CP		SWS	Prüfung	Prüfungsarten		SWS pro Semester						
--------	-------	---------------	--	--------	------------------	----	--	-----	---------	---------------	--	------------------	--	--	--	--	--	--

Fachspezifische Prüfungsordnung Digital Business Management - dual B.A.

nummer			Prüfungs- nummer							Prüfungs- dauer (min)	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Praxismodule																	
BA_7000	Praxissemester ^{6,7}	Praxissemester	7000	P	5	30	-	SL	PB	-					x		
BA_7100	Praxismodul I ^{6,7}		7100	P	1	5	-	SL	PB	-	x						
BA_7200	Praxismodul II ^{6,7}		7200	P	2	5	-	SL	PB	-		x					
BA_7300	Praxismodul III ^{6,7}		7300	P	3	5	-	SL	PB	-			x				
BA_7400	Praxismodul IV ^{6,7}		7400	P	4	5	-	SL	PB	-				x			
BA_7500	Praxismodul V ^{6,7}		7500	P	6	5	-	SL	PB	-						x	
BA_7600	Praxismodul VI ^{6,7}		7600	P	7	5	-	SL	PB	-							x
Bachelorarbeit																	
BA_8900	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit Abschlusskolloquium	8901 8902	P	7	12 3	-	MTP	-	- 20-30							x

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester

CP = Leistungspunkte (LP), SWS = Semesterwochenstunde(n)

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praxisbericht, o. = oder, + = und

- Haus- und Projektarbeiten werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

¹ = Angaben beziehen sich hier auf die 7-semestrige Studienverlaufsvariante inkl. Praxissemester im 5. Semester

² = Angebot im 3. Semester bei Studienstart im Wintersemester und im 4. Semester bei Studienstart im Sommersemester

³ = Angebot im 3. Semester bei Studienstart im Sommersemester und im 4. Semester bei Studienstart im Wintersemester

⁴ = wird in der 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

⁵ = In Ausnahmefällen kann im Wahlpflichtbereich statt PL auch MTP vorkommen. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geben entsprechend Auskunft.

⁶ = findet an einem 2. Lernort statt

⁷ = Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei diesen Modulen zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praxisbericht)

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang International Business mit Logistik und Außenwirtschaft
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 13.01.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 27.11.2024 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business mit Logistik und Außenwirtschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 08.01.2025, Az: 2025-01-08_Genehmigung_PO_IBS_DBM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang International Business mit Logistik und Außenwirtschaft. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs International Business mit Logistik und Außenwirtschaft sind mindestens 210 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 122 Semesterwochenstunden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule können semesterweise variieren und werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO bekanntgegeben. Zudem sind sie im Modulhandbuch ausgewiesen.
- (2) Im Bereich der **Wahlpflichtmodule** ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte erfolgreich zu belegen.
- (3) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich wäre, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.
- (4) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die nach Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen im Bachelorstudiengang International Business mit Logistik und Außenwirtschaft entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs International Business mit Logistik und Außenwirtschaft entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

- (1) Das 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester muss im Ausland absolviert werden.
- (2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

- (3) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.
- (4) Die Pflicht zur Gewinnung eines Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Gegenstand und Ziele der im Rahmen des Praxissemesters zu bearbeitenden Projekte und Aufgaben sind mit der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor abzustimmen. Die Studierenden haben den Vertrag für das Praxissemester der Betreuerin oder dem Betreuer zur Genehmigung nachzuweisen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.
- (5) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 6-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.
- (6) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (7) Der oder die Studierende hat einen Praxisbericht anzufertigen. Der Praxisbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.
- (8) Der Praxisbericht ist als Studienleistung von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (9) Wird ein Praxisbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praxisbericht wiederholt werden.
- (10) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme gemäß Absatz 6 sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 8.
- (11) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird ab dem 5. Semester empfohlen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester bzw. im 6. Semester, sofern der Studiengang in der sechssemesterigen Studienverlaufsvariante studiert wird.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit, einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums, werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.
- (5) Wird die Bachelorarbeit gemäß § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist keine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business mit Logistik und Außenwirtschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2025 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2-3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Ordnungen für

- 1. den Bachelorstudiengang Global Trade Management an der Hochschule Worms vom 09.08.2019, zuletzt geändert mit Ordnung vom 20.10.2021 und
- 2. den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement an der Hochschule Worms vom 09.08.2019, zuletzt geändert mit Ordnung vom 15.11.2021

außer Kraft.

- (2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2025 bereits in den Bachelorstudiengang Global Trade Management an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, gelten folgende Übergangsregelungen:

- 1. Sie führen ihr Studium nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Global Trade Management an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 2 Nr. 3 gestellt wird.
- 2. Das Recht, nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Global Trade Management an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 in der aktuellen Fassung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2029 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

3. Sie können einen Antrag auf Wechsel in die in Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester des jeweiligen Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich.
 4. Prüfungsleistungen, die nach der bisherigen Prüfungsordnung erbracht wurden, werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.
 5. Die Fachsemestereinstufung erfolgt anhand der Summe der angerechneten Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 Nr. 4.
- (3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2025 bereits in den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, gelten die folgenden Übergangsregelungen:
1. Sie führen ihr Studium nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 Nr. 3 gestellt wird.
 2. Das Recht, nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 in der aktuellen Fassung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2029 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.
 3. Sie können einen Antrag auf Wechsel in die in Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester des jeweiligen Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich.
 4. Prüfungsleistungen, die nach der bisherigen Prüfungsordnung erbracht wurden, werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.
 5. Die Fachsemestereinstufung erfolgt anhand der Summe der angerechneten Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 Nr. 4.

Worms, den 13.01.2025

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
gez.
Prof. Dr. Dirk Schilling

Anhang: Curriculum International Business mit Logistik und Außenwirtschaft – klassisch (B.A.)

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung	Prüfungs- nummer	Status	Sem ¹	CP		SWS	Prüfung	Prüfungsarten	Prüfungs- dauer (min)	SWS pro Semester						
												1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Coremodule IBA																		
BA_1100	Einführung BWL	Einführung BWL	1100	P	1	5		4	PL	K o. K + PA	120, -	4						
BA_1200	Operations Management	F&E, Beschaffung Produktion und Logistik	1200	P	3	5		4	PL	K	120			4				
BA_1300	Grundlagen Marketing	Grundlagen Marketing	1300	P	4	5		4	PL	K	120				4			
BA_1400	Externes Rechnungswesen	Buchführung Bilanzierung und Jahresabschluss	1401 1402	P	1 2	2,5 2,5	5	6	MTP	K K	90 90	3	3					
BA_1500	Investition & Finanzierung	Investition & Finanzierung	1500	P	3	5		3	PL	K	90			3				
BA_1600	Modernes Kostenmanagement	Modernes Kostenmanagement	1600	P	4	5		4	PL	K	120				4			
BA_1700	Volkswirtschaftslehre	Makroökonomie Mikroökonomie	1701 1702	P	1 2	2,5 2,5	5	4	MTP	K K	60 60	2	2					
Coremodule ILA																		
BA_2100	Grundlagen der Außenwirtschaft	Internationale Beziehungen und Außenpolitik Außenwirtschaftspolitik	2100	P	1	5		4	PL	K	90	4						
BA_2110	Außenwirtschaft I	Freihandel, Zölle und Handelsschranken Recht und Außenhandelsmanagement	2110	P	2	5		4	PL	K	90		4					
BA_2120	Außenwirtschaft II	Außenhandelsrisiken Auslandszahlungsverkehr	2120	P	3	5		4	PL	K	90			4				
BA_2130	Außenwirtschaft III	Exportkontrolle Compliance in der Außenwirtschaft	2130	P	4	5		4	PL	K	90				4			
BA_2140	Außenwirtschaft IV	Zoll- und Steuermanagement Zoll- und Außenwirtschaftsprüfungen	2140	P	6	5		4	PL	K	90						4	
BA_2210	Grundlagen Logistikmanagement	Grundlagen Logistikmanagement	2210	P	1	5		3	PL	K	60	3						
BA_2220	Beschaffungslogistik	Beschaffungslogistik	2220	P	2	5		4	PL	K	120		4					
BA_2230	Produktionslogistik	Produktionslogistik	2230	P	3 o. 4 ²		5	4	PL	K	120			4 ²	(4 ²)			
BA_2240	Supply Chain Design	Supply Chain Design	2240	P	3 o. 4 ³		5	4	PL	K o. HA o. PA	120, -, -			(4 ³)	4 ³			
BA_2250	Production Systems	Production Systems	2250	P	6	5		6	PL	K	150						6	
BA_2260	Angewandte Logistik	Grundlagen Internationale Logistik Logistiklabor	2260	P	7	5		4	PL	K + PA	60, -							4
Transfermodule																		
BA_3000	Future Skills & Tools ⁴	Future Skills & Tools	3000	P	1	5		2	PL	K o. HA o. PA	60, -, -	2						
BA_3100	Prozess- und Changemanagement ⁴	Prozess- und Changemanagement	3100	P	2	5		2	PL	K o. HA o. PA	60, -, -		2					
BA_3200	Academic Writing & Critical Thinking	Academic Writing & Research Critical Thinking	3200	P	3	5		4	PL	HA	-			4				
BA_3300	Angewandte Managementtechniken ⁴	Unternehmensplanspiel International Project Management	3301 3302	P	4	2,5 2,5	5	4	MTP	PA PA	- -				4			
BA_3400	Business Leadership	Business Ethics Strategic Management	3401 3402	P	4	2,5 2,5	5	4	MTP	HA o. PA o. mP K	-, -, 20-30 60				4			

Modul-nummer	Modul	Veranstaltung	Prüfungs-nummer	Status	Sem ¹	CP		SWS	Prüfung	Prüfungsarten	Prüfungs-dauer (min)	SWS pro Semester						
												1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)

Fachspezifische Prüfungsordnung International Business mit Logistik und Außenwirtschaft B.A.

Supportmodule																		
BA_4100	Mathematik	Mathematik	4100	P	2	5		4	PL	K	120		4					
BA_4200	Statistik	Statistik	4200	P	1	5		4	PL	K	120	4						
BA_4300	Intercultural Competence ⁴	Intercultural Competence: Navigating Cultures in Business	4300	P	3	5		4	PL	K o. HA o. PA	120, -, -			4				
BA_4400	Management Information Systems	Enterprise Systems E-Commerce	4401 4402	P	2	2,5 2,5	5	4	MTP	K + PA K	60, - 60		4					
Wahlpflichtmodule gem. § 6 Wahlpflichtfächer																		
	Wahlpflichtmodul I - VI			WP	6 o. 7	5		4	PL ⁵	K o. HA o. PA	120, -, -							24
Praxismodule																		
BA_7000	Praxissemester ^{6,7}	Praxissemester	7000	P	5	30		-	SL	PB	-						x	
Bachelorarbeit																		
BA_8900	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit Abschlusskolloquium	8901 8902	P	7	12 3		-	MTP	-	- 20-30							x

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester

CP = Leistungspunkte (LP), SWS = Semesterwochenstunde(n)

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praxisbericht, o. = oder, + = und

- Haus- und Projektarbeiten werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

¹ = Angaben beziehen sich hier auf die 7-semesterige Studienverlaufsvariante inkl. Praxissemester im 5. Semester

² = Angebot im 3. Semester bei Studienstart im Wintersemester und im 4. Semester bei Studienstart im Sommersemester

³ = Angebot im 3. Semester bei Studienstart im Sommersemester und im 4. Semester bei Studienstart im Wintersemester

⁴ = wird in der 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

⁵ = In Ausnahmefällen kann im Wahlpflichtbereich statt PL auch MTP vorkommen. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geben entsprechend Auskunft.

⁶ = findet an einem 2. Lernort statt

⁷ = Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei diesen Modulen zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praxisbericht)

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang International Business mit Logistik und Außenwirtschaft - dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 13.01.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 27.11.2024 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business mit Logistik und Außenwirtschaft – dual beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 08.01.2025, Az: 2025-01-08_Genehmigung_PO_IBS_DBM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang International Business mit Logistik und Außenwirtschaft - dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studienphasen, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs International Business mit Logistik und Außenwirtschaft – dual sind mindestens 210 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 110 Semesterwochenstunden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gilt folgende weitere Zugangsvoraussetzung: Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang International Business mit Logistik und Außenwirtschaft – dual setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages der Studienrichtung International Business Administration (IBA) bzw. des Bachelorstudiengangs International Business mit Logistik und Außenwirtschaft – dual mit dem Kooperationspartner sowie einen gültigen Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag zwischen Kooperationspartner und Studierendem voraus. Dieser ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule können semesterweise variieren und werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO bekanntgegeben. Zudem sind sie im Modulhandbuch ausgewiesen.
- (2) Im Bereich der **Wahlpflichtmodule** ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt mindestens 20 Leistungspunkte erfolgreich zu belegen.
- (3) Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich wäre, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.
- (4) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die nach Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen im Bachelorstudiengang International Business mit Logistik und Außenwirtschaft entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs International Business mit Logistik und Außenwirtschaft - dual entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

- (5) Das 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester muss im Ausland absolviert werden.
- (6) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (7) Das Praxissemester wird hochschuleitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.
- (8) Die Pflicht zur Gewinnung eines Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Gegenstand und Ziele der im Rahmen des Praxissemesters zu bearbeitenden Projekte und Aufgaben sind mit der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor abzustimmen. Die Studierenden haben den Vertrag für das Praxissemester der Betreuerin oder dem Betreuer zur Genehmigung nachzuweisen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.
- (9) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 6-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.
- (10) Zu den praktischen Studienphasen zählen auch die Praxismodule im Unternehmen des Kooperationspartners während der vorlesungsfreien Zeit gemäß Anhang (Praxismodul I-VI).
- (11) Die aktive Teilnahme an den praktischen Studienphasen (Praxissemester und Praxismodule) ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (12) Über jede praktische Studienphase ist von der oder dem Studierenden jeweils ein Praxisbericht zu erstellen.
- (13) Der Praxisbericht über das Praxissemester ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.
- (14) Der Praxisbericht über ein Praxismodul ist bis zum Vorlesungsbeginn im darauffolgenden Semester bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Hochschule einzureichen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Abgabe, wird das Kooperationsunternehmen entsprechend in Kenntnis gesetzt.
- (15) Ein Praxisbericht ist als Studienleistung von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (16) Wird ein Praxisbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praxisbericht wiederholt werden.

(17) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für die praktischen Studienphasen ist die aktive Teilnahme gemäß Absatz 7 sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 11.

(18) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

(1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird ab dem 5. Semester empfohlen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester bzw. im 6. Semester, sofern der Studiengang in der sechssemestrigen Studienverlaufsvariante studiert wird.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit, einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums, werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Themenstellung ist in der Regel gemeinsam von der Hochschule und dem Kooperationspartner festzulegen.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.

(6) Wird die Bachelorarbeit gemäß § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist keine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

(1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

(2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business mit Logistik und Außenwirtschaft – dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2025 unbeschadet der Bestimmungen

in Absatz 2-3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Ordnungen für

1. den Bachelorstudiengang Global Trade Management – dual an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 und
2. den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement – dual an der Hochschule Worms vom 09.08.2019

außer Kraft.

(2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2025 bereits in den Bachelorstudiengang Global Trade Management – dual an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, gelten folgende Übergangsregelungen:

1. Sie führen ihr Studium nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Global Trade Management – dual an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 2 Nr. 3 gestellt wird.
2. Das Recht, nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Global Trade Management – dual an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 in der aktuellen Fassung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2029 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.
3. Sie können einen Antrag auf Wechsel in die in Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester des jeweiligen Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich.
4. Prüfungsleistungen, die nach der bisherigen Prüfungsordnung erbracht wurden, werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.
5. Die Fachsemestereinstufung erfolgt anhand der Summe der angerechneten Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 Nr. 4.

(3) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2025 bereits in den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement – dual an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, gelten die folgenden Übergangsregelungen:

1. Sie führen ihr Studium nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement – dual an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 Nr. 3 gestellt wird.
2. Das Recht, nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement – dual an der Hochschule Worms vom 09.08.2019 in der aktuellen Fassung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2029 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

3. Sie können einen Antrag auf Wechsel in die in Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester des jeweiligen Jahres gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich.
4. Prüfungsleistungen, die nach der bisherigen Prüfungsordnung erbracht wurden, werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.
5. Die Fachsemestereinstufung erfolgt anhand der Summe der angerechneten Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 Nr. 4.

Worms, den 13.01.2025

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
gez.
Prof. Dr. Dirk Schilling

Anhang: Curriculum International Business mit Logistik und Außenwirtschaft - dual (B.A.)

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung	Prüfungs- nummer	Status	Sem ¹	CP		SWS	Prüfung	Prüfungsarten	Prüfungs- dauer (min)	SWS pro Semester						
												1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
Coremodule IBA																		
BA_1100	Einführung BWL	Einführung BWL	1100	P	1	5		4	PL	K o. K + PA	120, -	4						
BA_1200	Operations Management	F&E, Beschaffung Produktion und Logistik	1200	P	3	5		4	PL	K	120			4				
BA_1300	Grundlagen Marketing	Grundlagen Marketing	1300	P	4	5		4	PL	K	120				4			
BA_1400	Externes Rechnungswesen	Buchführung Bilanzierung und Jahresabschluss	1401 1402	P	1 2	2,5 2,5	5	6	MTP	K K	90 90	3	3					
BA_1500	Investition & Finanzierung	Investition & Finanzierung	1500	P	3	5		3	PL	K	90			3				
BA_1600	Modernes Kostenmanagement	Modernes Kostenmanagement	1600	P	4	5		4	PL	K	120				4			
BA_1700	Volkswirtschaftslehre	Makroökonomie Mikroökonomie	1701 1702	P	1 2	2,5 2,5	5	4	MTP	K K	60 60	2	2					
Coremodule ILA																		
BA_2100	Grundlagen der Außenwirtschaft	Internationale Beziehungen und Außenpolitik Außenwirtschaftspolitik	2100	P	1	5		4	PL	K	90	4						
BA_2110	Außenwirtschaft I	Freihandel, Zölle und Handelsschranken Recht und Außenhandelsmanagement	2110	P	2	5		4	PL	K	90		4					
BA_2120	Außenwirtschaft II	Außenhandelsrisiken Auslandszahlungsverkehr	2120	P	3	5		4	PL	K	90			4				
BA_2130	Außenwirtschaft III	Exportkontrolle Compliance in der Außenwirtschaft	2130	P	4	5		4	PL	K	90				4			
BA_2140	Außenwirtschaft IV	Zoll- und Steuermanagement Zoll- und Außenwirtschaftsprüfungen	2140	P	6	5		4	PL	K	90						4	
BA_2210	Grundlagen Logistikmanagement	Grundlagen Logistikmanagement	2210	P	1	5		3	PL	K	60	3						
BA_2220	Beschaffungslogistik	Beschaffungslogistik	2220	P	2	5		4	PL	K	120		4					
BA_2230	Produktionslogistik	Produktionslogistik	2230	P	3 o. 4 ²		5	4	PL	K	120			4 ²	(4 ²)			
BA_2240	Supply Chain Design	Supply Chain Design	2240	P	3 o. 4 ³		5	4	PL	K o. HA o. PA	120, -, -			(4 ³)	4 ³			
BA_2250	Production Systems	Production Systems	2250	P	6	5		6	PL	K	150						6	
BA_2260	Angewandte Logistik	Grundlagen Internationale Logistik Logistiklabor	2260	P	7	5		4	PL	K + PA	60, -							4
Transfermodule																		
BA_3200	Academic Writing & Critical Thinking	Academic Writing & Research Critical Thinking	3200	P	3	5		4	PL	HA	-			4				
BA_3400	Business Leadership	Business Ethics Strategic Management	3401 3402	P	4	2,5 2,5	5	4	MTP	HA o. PA o. mP K	-, -, 20-30 60				4			
Supportmodule																		
BA_4100	Mathematik	Mathematik	4100	P	2	5		4	PL	K	120		4					
BA_4200	Statistik	Statistik	4200	P	1	5		4	PL	K	120	4						
BA_4400	Management Information Systems	Enterprise Systems E-Commerce	4401 4402	P	2	2,5 2,5	5	4	MTP	K + PA K	60, - 60		4					

Modul- nummer	Modul	Veranstaltung	Prüfungs- nummer	Status	Sem ¹	CP	SWS	Prüfung	Prüfungsarten	Prüfungs- dauer (min)	SWS pro Semester							
											1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)	
Wahlpflichtmodule gem. § 6 Wahlpflichtfächer																		
	Wahlpflichtmodul I - IV			WP	6 o. 7	5	4	PL ⁵	K o. HA o. PA	120, -, -							16	
Praxismodule																		
BA_7000	Praxissemester ^{6,7}	Praxissemester	7000	P	5	30	-	SL	PB	-						x		
BA_7100	Praxismodul I ^{6,7}		7100	P	1	5	-	SL	PB	-	x							
BA_7200	Praxismodul II ^{6,7}		7200	P	2	5	-	SL	PB	-		x						
BA_7300	Praxismodul III ^{6,7}		7300	P	3	5	-	SL	PB	-			x					
BA_7400	Praxismodul IV ^{6,7}		7400	P	4	5	-	SL	PB	-				x				
BA_7500	Praxismodul V ^{6,7}		7500	P	6	5	-	SL	PB	-						x		
BA_7600	Praxismodul VI ^{6,7}		7600	P	7	5	-	SL	PB	-							x	
Bachelorarbeit																		
BA_8900	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit Abschlusskolloquium	8901 8902	P	7	12 3	-	MTP	-	- 20-30							x	

Legende:

Sem = vorgesehenes Semester

CP = Leistungspunkte (LP), SWS = Semesterwochenstunde(n)

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praxisbericht, o. = oder, + = und

- Haus- und Projektarbeiten werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

¹ = Angaben beziehen sich hier auf die 7-semesterige Studienverlaufsvariante inkl. Praxissemester im 5. Semester

² = Angebot im 3. Semester bei Studienstart im Wintersemester und im 4. Semester bei Studienstart im Sommersemester

³ = Angebot im 3. Semester bei Studienstart im Sommersemester und im 4. Semester bei Studienstart im Wintersemester

⁴ = wird in der 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

⁵ = In Ausnahmefällen kann im Wahlpflichtbereich statt PL auch MTP vorkommen. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch geben entsprechend Auskunft.

⁶ = findet an einem 2. Lernort statt

⁷ = Gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung, ist die aktive Teilnahme selbst ebenfalls als Studienleistung zu werten, so dass bei diesen Modulen zwei Studienleistungen zu erbringen sind (aktive Teilnahme und je ein Praxisbericht)

4. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Steuerlehre

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

an der Hochschule Worms

vom 13.01.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 27.11.2024 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre vom 20.01.2016 (Wormser Hochschulanzeiger Nr. 40, S. 2) beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 08.01.2025 (AZ:2025-01-08_Genehmigung_ÄO_Steuerlehre) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Steuerlehre vom 20.01.2016 erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 wird die Zahl „135“ in die Zahl „132“ geändert
2. Der Anhang „Curriculum Bachelorstudiengang Steuerlehre“ wird wie folgt geändert und erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung:
 - a. Im Modul 142 Controlling wird
 - i. in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (60)“ ergänzt durch die Angabe „oder mündliche Prüfung (15)“.
 - b. Im Modul 155 Ergebnisrechnung wird
 - i. in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (90)“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (60)“.
 - ii. in der Spalte Gesamt SWS die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.
 - iii. in der Spalte Regelsemester LP (SWS) die Angabe „6 (5)“ ersetzt durch die Angabe „6 (4)“.
 - c. Im Modul 365 Rating
 - i. wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Referat (15)“ gestrichen.
 - d. Im Modul 433 Abgabenordnung
 - i. wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (120)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“

- e. Im Modul 435 Steuerliche Gewinnermittlung wird
 - i. in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (120)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“.
 - ii. in der Spalte Gesamt SWS die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
 - iii. in der Spalte Regelsemester LP (SWS) die Angabe „6 (6)“ ersetzt durch die Angabe „6 (4)“.
- f. Die letzte Zeile „Gesamtsumme“ wird gemäß den Änderungen a – d aktualisiert.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2025 in Kraft. Sie wird im Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 13.01.2025

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
gez.
Prof. Dr. Dirk Schilling

2. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Steuerlehre

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

an der Hochschule Worms

vom 13.01.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 27.11.2024 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre vom 15.01.2020 (Wormser Hochschulanzeiger Nr. 99, S.11) beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 08.01.2025 (AZ:2025-01-08_Genehmigung_ÄO_Steuerlehre) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Steuerlehre vom 15.01.2020 erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 wird die Zahl „135“ in die Zahl „132“ geändert
2. Der Anhang „Curriculum Bachelorstudiengang Steuerlehre“ wird wie folgt geändert und erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung:
 - a) Im Modul 142 Controlling wird
 - i. in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (60)“ ergänzt durch die Angabe „oder mündliche Prüfung (15)“.
 - b) Im Modul 155 Ergebnisrechnung wird
 - i. in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (90)“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (60)“.
 - ii. in der Spalte Gesamt SWS die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.
 - iii. in der Spalte Regelsemester LP (SWS) die Angabe „6 (5)“ ersetzt durch die Angabe „6 (4)“.
 - c) Im Modul 433 Abgabenordnung
 - i. wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (120)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“.
 - d) Im Modul 435 steuerliche Gewinnermittlung wird
 - i. in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (120)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“.
 - ii. in der Spalte Gesamt SWS die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
 - iii. in der Spalte Regelsemester LP (SWS) die Angabe „6 (6)“ ersetzt durch die Angabe „6 (4)“.
 - e) Die letzte Zeile „Gesamtsumme“ wird gemäß den Änderungen a – e aktualisiert.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2025 in Kraft. Sie wird im Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 13.01.2025

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Dirk Schilling

2. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Steuerlehre – dual

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

an der Hochschule Worms

vom 13.01.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 27.11.2024 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre – dual vom 15.01.2020 (Wormser Hochschulanzeiger Nr. 99, S.11) beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 08.01.2025 (AZ:2025-01-08_Genehmigung_ÄO_Steuerlehre) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Steuerlehre – dual vom 15.01.2020 erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 wird die Zahl „130“ in die Zahl „127“ geändert
2. Der Anhang „Curriculum Bachelorstudiengang Steuerlehre“ wird wie folgt geändert und erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung:
 - a) Im Modul 142 Controlling wird
 - i. in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (60)“ ergänzt durch die Angabe „oder mündliche Prüfung (15)“.
 - b) Im Modul 155 Ergebnisrechnung wird
 - i. in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (90)“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (60)“.
 - ii. in der Spalte Gesamt SWS die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.
 - iii. in der Spalte Regelsemester LP (SWS) die Angabe „6 (5)“ ersetzt durch die Angabe „6 (4)“.
 - c) Im Modul 433 Abgabenordnung
 - i. wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (120)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“.
 - d) Im Modul 435 steuerliche Gewinnermittlung wird
 - i. in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (120)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“.
 - ii. in der Spalte Gesamt SWS die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
 - iii. in der Spalte Regelsemester LP (SWS) die Angabe „6 (6)“ ersetzt durch die Angabe „6 (4)“.
 - e) Die letzte Zeile „Gesamtsumme“ wird gemäß den Änderungen a – e aktualisiert.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2025 in Kraft. Sie wird im Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 13.01.2025

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Dirk Schilling

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Steuerlehre

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

an der Hochschule Worms

vom 13.01.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 27.11.2024 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre vom 15.08.2022 (Wormser Hochschulanzeiger Nr. 142, S. 28) beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 08.01.2025 (AZ:2025-01-08_Genehmigung_ÄO_Steuerlehre) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Steuerlehre vom 15.08.2022 erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 wird die Zahl „135“ in die Zahl „132“ geändert
2. Der Anhang „Curriculum Bachelorstudiengang Steuerlehre“ wird wie folgt geändert und erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung:
 - a) Im Modul 142 Controlling wird
 - i. in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (60)“ ergänzt durch die Angabe „oder mündliche Prüfung (15)“.
 - b) Im Modul 155 Ergebnisrechnung wird
 - i. in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (90)“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (60)“.
 - ii. in der Spalte Gesamt SWS die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.
 - iii. in der Spalte Regelsemester LP (SWS) die Angabe „6 (5)“ ersetzt durch die Angabe „6 (4)“.
 - c) Im Modul 433 Abgabenordnung
 - i. wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (120)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“.
 - d) Im Modul 435 steuerliche Gewinnermittlung wird
 - i. in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (120)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“.
 - ii. in der Spalte Gesamt SWS die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
 - iii. in der Spalte Regelsemester LP (SWS) die Angabe „6 (6)“ ersetzt durch die Angabe „6 (4)“.

- e) Die letzte Zeile „Gesamtsumme“ wird gemäß den Änderungen a – e aktualisiert.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2025 in Kraft. Sie wird im Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 13.01.2025

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Dirk Schilling

1. Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den

Bachelorstudiengang Steuerlehre -dual

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

an der Hochschule Worms

vom 13.01.2025

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 27.11.2024 folgende Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre – dual vom 15.08.2022 (Wormser Hochschulanzeiger Nr. 142, S. 28) beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Worms mit Schreiben vom 08.01.2025 (AZ:2025-01-08_Genehmigung_ÄO_Steuerlehre) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 - Änderungen

Die fachspezifische Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Steuerlehre – dual vom 15.08.2022 erhält folgende geänderte Fassung:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 wird die Zahl „130“ in die Zahl „127“ geändert
2. Der Anhang „Curriculum Bachelorstudiengang Steuerlehre“ wird wie folgt geändert und erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung:
 - a) Im Modul 142 Controlling wird
 - i. in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (60)“ ergänzt durch die Angabe „oder mündliche Prüfung (15)“.
 - b) Im Modul 155 Ergebnisrechnung wird
 - i. in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Klausur (90)“ ersetzt durch die Angabe „Klausur (60)“.
 - ii. in der Spalte Gesamt SWS die Zahl „5“ ersetzt durch die Zahl „4“.
 - iii. in der Spalte Regelsemester LP (SWS) die Angabe „6 (5)“ ersetzt durch die Angabe „6 (4)“.
 - c) Im Modul 433 Abgabenordnung
 - i. wird in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (120)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“.
 - d) Im Modul 435 steuerliche Gewinnermittlung wird
 - i. in der Spalte Prüfungsform (Dauer) die Angabe „Fallstudie (120)“ ersetzt durch die Angabe „Fallstudie (60)“.
 - ii. in der Spalte Gesamt SWS die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
 - iii. in der Spalte Regelsemester LP (SWS) die Angabe „6 (6)“ ersetzt durch die Angabe „6 (4)“.

e) Die letzte Zeile „Gesamtsumme“ wird gemäß den Änderungen a – e aktualisiert.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerlehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2025 in Kraft. Sie wird im Hochschulanzeiger veröffentlicht.

Worms, den 13.01.2025

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

gez.

Prof. Dr. Dirk Schilling

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten, vgl. § 80 Abs. 1 S. 1 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG). Diese Position ist derzeit vakant.
Die Vizepräsidenten der Hochschule vertreten in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten, vgl. § 82 Abs. 1 S. 4 HochSchG. Diese sind Herr Prof. Dr. Zdravko Bozakov, Herr Prof. Dr. Hans Rück und Herr Prof. Dr. Patrick Sinewe.
Ihre Aufgaben bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 79 Abs. 4 HochSchG).
Die Hochschule Worms wird demnach bis auf Weiteres durch die genannten Vizepräsidenten vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG:
i. V. der Vizepräsident der Hochschule Worms, Herr Prof. Dr. Hans Rück